
Jugendstrafrecht in der Schweiz: Überblick und Brennpunkte¹

Prof. Dr. Jonas Weber

Universität Bern

Einleitung

Dieser Beitrag vermittelt einen kurzen Überblick über das Jugendstrafrecht der Schweiz. Dazu werden einige Charakteristika des schweizerischen Jugendstrafrechts dargestellt, und es wird auf ausgewählte Brennpunkte hingewiesen, die derzeit kontrovers diskutiert werden und teilweise auch schon zur Reform des noch jungen schweizerischen Jugendstrafgesetzes geführt haben. Der Beitrag konzentriert sich dabei auf das Sanktionenrecht, während insbesondere das Verfahrensrecht ausgeklammert bleibt und der Vollzug nur am Rande angesprochen wird.

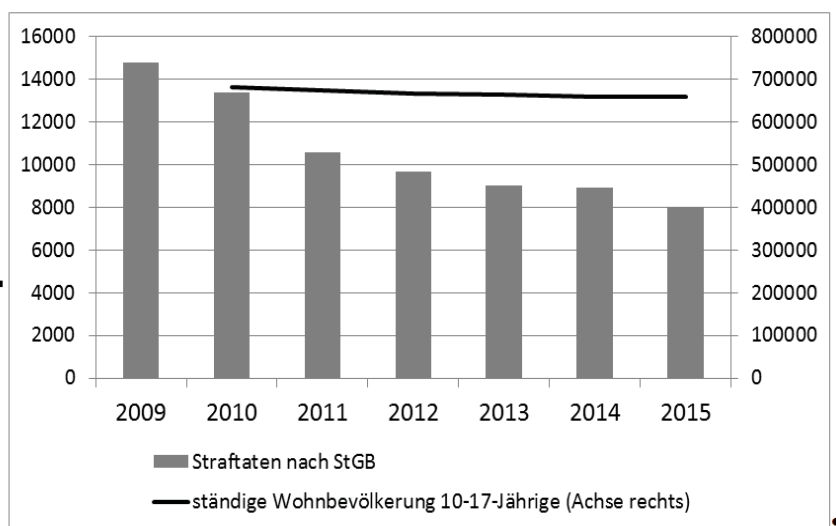
Der Beitrag beginnt mit einem Blick in die Kriminalstatistik, durch den ein Eindruck vermittelt werden soll, wie sich die Jugendkriminalität in der Schweiz in den letzten Jahren entwickelt hat (Kapitel 1). Danach werden die beiden Hauptgesetze eingeführt, die das Jugendstrafrecht auf Bundesebene regeln (Kapitel 2). Anschliessend werden die gesetzlich statuierten Grundsätze des schweizerischen Jugendstrafrechts betrachtet (Kapitel 3) sowie der persönliche Geltungsbereich geklärt (Kapitel 4). Der Hauptfokus des Beitrags liegt dann auf der Systematik der Jugendstrafsanktionen (Kapitel 5) sowie den einzelnen Sanktionen: Strafbefreiung (Kapitel 6), Strafen (Kapitel 7) und Schutzmassnahmen (Kapitel 8).

¹ Der Beitrag ist eine schriftliche Fassung des Vortrags anlässlich der Jahrestagung 2017 der DVJJ Baden-Württemberg. Der Vortragsstil ist beibehalten und auf Fussnoten weitgehend verzichtet worden.

1. Einblick in die schweizerische Jugendkriminalstatistik

Da in der Schweiz erst seit 2009 eine einheitliche polizeiliche Kriminalstatistik erstellt wird,² besteht auch erst seit dann eine verlässliche gesamtschweizerische Jugendkriminalstatistik. Diese weist für *Straftaten nach Strafgesetzbuch* insgesamt eine kontinuierliche Abnahme der polizeilich registrierten Jugendkriminalität zwischen 2009 und 2015 um rund 45 Prozent, von 14.760 auf 7.995 Straftaten, aus; dies bei einer nur marginalen Abnahme des Anteils der Jugendlichen in der Gesamtbevölkerung im selben Zeitraum von etwas über 3 Prozent.

Abbildung 1: Jugendkriminalität in der Schweiz: Straftaten nach Strafgesetzbuch

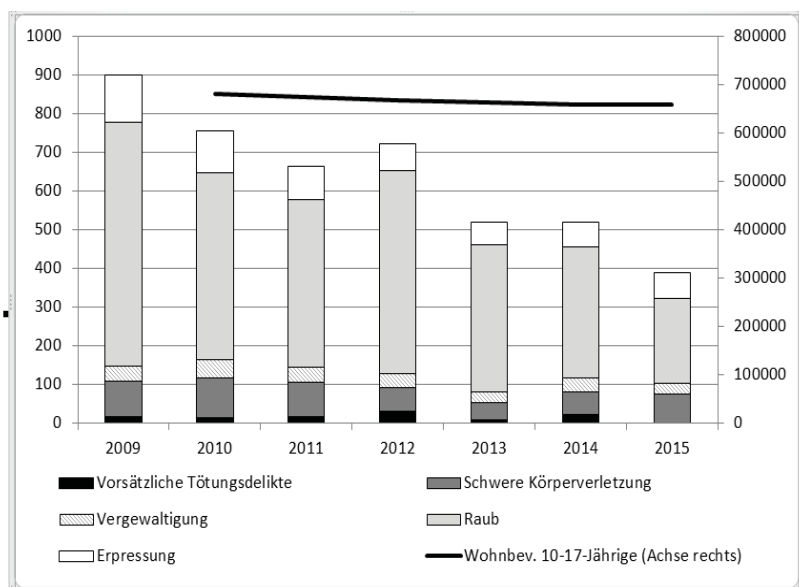


Datenquellen: Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik [eigene Berechnungen und Darstellung]

² Vorher war die Kriminalstatistik eine Domäne der Kantone und deren Resultate waren leider teilweise kaum vergleichbar bzw. kaum zu einer gesamtschweizerischen Statistik zusammenführbar, da die Kriminalitätsdaten von den kantonalen Polizeibehörden nach unterschiedlichen Vorgaben erfasst bzw. bearbeitet worden sind.

Dieser Rückgang kann insbesondere für *schwere Gewaltstraftaten* ausgewiesen werden, wobei hier als schwere Gewaltstraftaten vorsätzliche Tötungsdelikte (Art. 111-113 CH-StGB), schwere Körperverletzung (Art. 122 CH-StGB), Vergewaltigung (Art. 190 CH-StGB), Erpressung (Art. 156 CH-StGB) und Raub (Art. 140 CH-StGB) erfasst werden. Diese Kategorienbildung lehnt sich an jene des Konstanzer Inventars zur Kriminalitätsentwicklung in Deutschland an, was am ehesten einen Vergleich der beiden Länder ermöglicht.³

Abbildung 2: Jugendkriminalität in der Schweiz: Schwere Gewaltstraftaten



Datenquellen: Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik [eigene Berechnungen und Darstellung]

³ Heinz, W.: Entwicklung der Jugendkriminalität bei Gewaltdelikten. Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung, Bundeszentrale für politische Bildung 2016. Im Internet: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/gangsterlaeufer/203562/zahlen-und-fakten> (zuletzt besucht am 22. November 2017). In Abweichung zur deutschen Jugendkriminalstatistik wird in der schweizerischen die räuberische Erpressung nicht separat ausgewiesen, so dass die im Konstanzer Inventar vorhandene Kategorie "Raub/räuberische Erpressung" für die Schweiz nicht gebildet werden kann und deshalb Raub und Erpressung separat ausgewiesen wird.

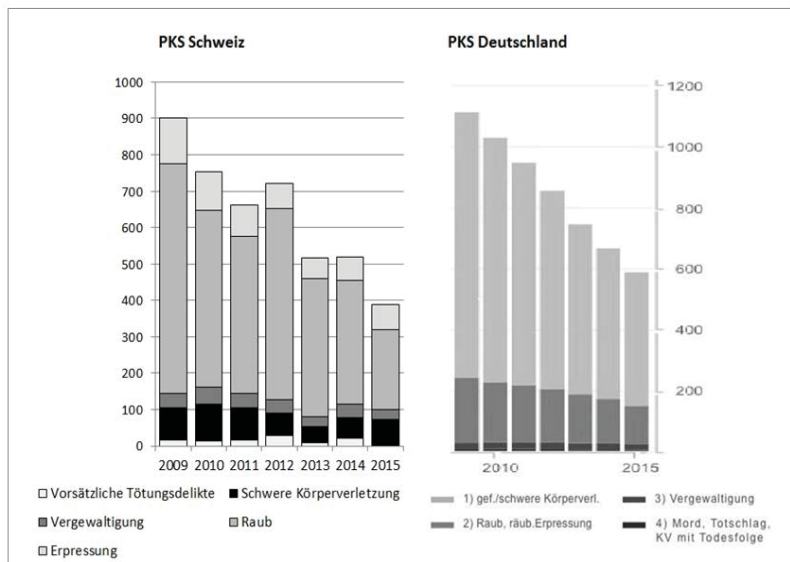
Tabelle 1: Jugendkriminalität in der Schweiz: Schwere Gewaltstraftaten (Bezugsjahr: 2009)

	Gewaltstraftaten insgesamt	Vorsätzliche Tötungsdelikte	schwere Körperverletzung	Vergewaltigung	Raub	Erpressung
2009	900 (100 %)	16 (100 %)	90 (100 %)	39 (100 %)	631 (100 %)	124 (100 %)
2010	754 (84 %)	13 (81 %)	101 (112 %)	48 (123 %)	484 (77 %)	108 (87 %)
2011	663 (74 %)	16 (100 %)	88 (98 %)	40 (103 %)	432 (68 %)	87 (70 %)
2012	720 (80 %)	29 (181 %)	61 (68 %)	36 (92 %)	525 (83 %)	69 (56 %)
2013	517 (57 %)	8 (50 %)	44 (49 %)	28 (72 %)	380 (60 %)	57 (46 %)
2014	518 (58 %)	21 (131 %)	57 (63 %)	36 (92 %)	341 (54 %)	63 (51 %)
2015	388 (43 %)	2 (12 %)	71 (79 %)	28 (72 %)	219 (35 %)	68 (55 %)

Datenquellen: Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik [eigene Berechnungen]

Insgesamt haben schwere Gewaltstraftaten von Jugendlichen in der Schweiz, bei nahezu konstant bleibender Grösse der Bevölkerung im Jugendalter, zwischen 2009 und 2015 ziemlich kontinuierlich – mit einem Ausschlag nach oben im Jahr 2012 – um 57 Prozent abgenommen. Dieser Rückgang ist vor allem mit der Entwicklung bei den Raubstraftaten zu erklären, welche in diesem Zeitraum um 65 Prozent abgenommen haben. Eine ähnliche, wenn auch nicht gleich deutliche Entwicklung ist bei den Erpressungen zu verzeichnen, die um 45 Prozent zurückgegangen sind. Die für die schwere Körperverletzung resultierende Abnahme von 21 Prozent ist hingegen weniger kontinuierlich verlaufen. Wohl insbesondere aufgrund der geringen Fallzahlen schwanken die Angaben aus der Kriminalstatistik für die vorsätzlichen Tötungsdelikte als auch für den Tatbestand der Vergewaltigung derart beträchtlich, dass die Rückgänge bei diesen Straftaten nur als grobe Trends verstanden werden können.

Abbildung 3: Schwere Gewaltstraftaten von Jugendlichen: Vergleich Schweiz und Deutschland



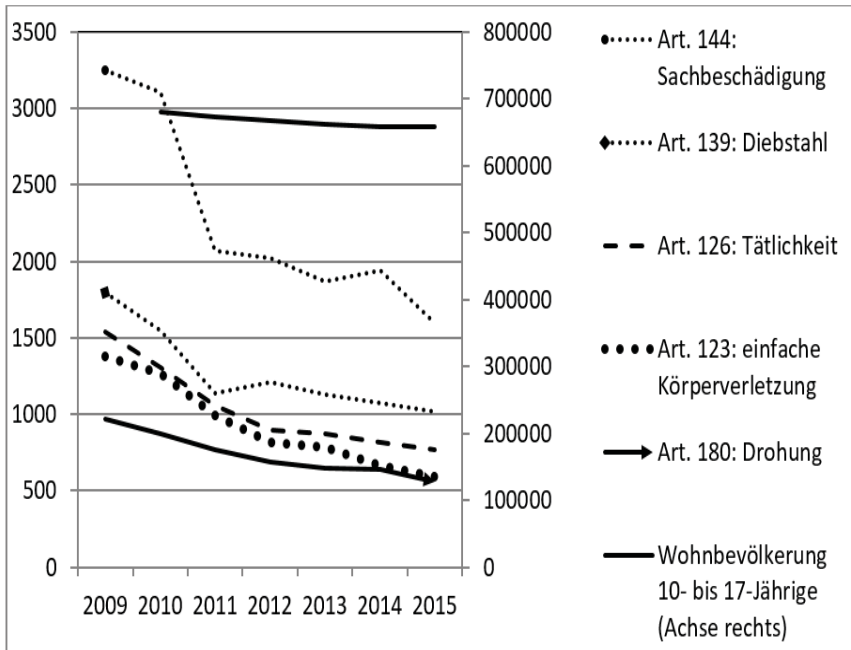
Datenquellen: Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik; Konstanzer Inventar zur Kriminalitätsentwicklung⁴ [eigene Darstellung]

Ein Vergleich der schweizerischen mit der deutschen Jugendkriminalstatistik zeigt, dass sich das Ausmass der polizeilich registrierten, schweren Gewaltstraftaten in den beiden Ländern seit 2009 – zumindest in groben Zügen – sehr ähnlich entwickelt hat.⁵

⁴ Da es bei dieser Abbildung einzig um einen Vergleich der Tendenzen bei der Entwicklung schwerer Gewaltstraftaten von Jugendlichen geht, spielt es keine Rolle, dass in der Grafik zur Schweiz absolute Zahlen und in der Grafik zu Deutschland die Häufigkeit pro 100'000 Einwohner ausgewiesen werden. Entsprechend dieser unterschiedlichen Angaben weichen die Skalen der Y-Achsen voneinander ab.

⁵ Ob jenseits des allgemeinen Trends länderspezifische Unterschiede bei bestimmten Gewaltstraftaten bestehen, kann im Rahmen dieses Beitrags nicht geklärt werden.

Abbildung 4: Jugendkriminalität in der Schweiz: Typische Jugendstraftaten



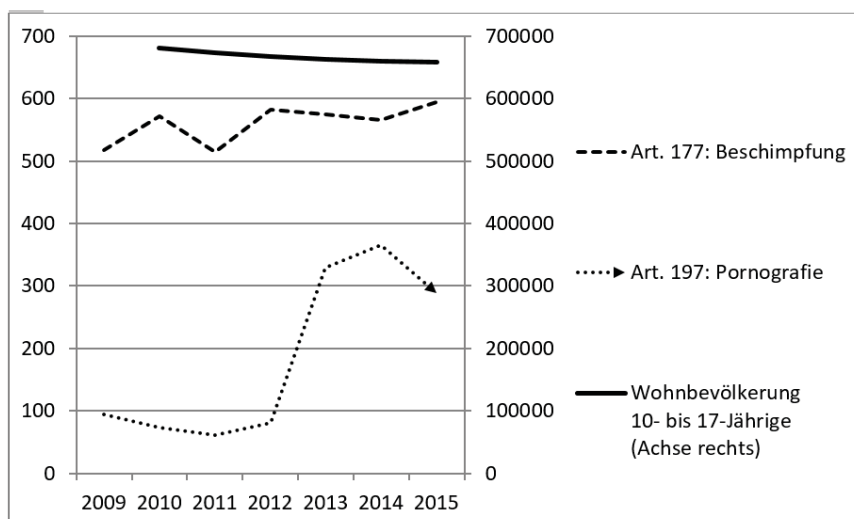
Datenquelle: Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik [eigene Berechnungen und Darstellung]

Die allgemeine Abnahme der Jugendkriminalität gemäss Strafgesetzbuch zeigt sich erwartungsgemäss auch bei den fünf Straftatbeständen, die von Jugendlichen am häufigsten begangen werden, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass. Der stärkste Rückgang – wiederum zwischen 2009 und 2015 – ist mit 56.9 Prozent bei der einfachen Körperverletzung (Art. 123 CH-StGB) zu verzeichnen. Die Anzahl polizeilich registrierter Tätlichkeiten (Art. 126 CH-StGB)⁶ ist um 51.1 Prozent zurückgegangen. Registrierte Gewaltstraftaten von Jugendlichen sind demgemäss zwischen

⁶ Bei der Tätlichkeit gemäss Art. 126 CH-StGB, die dem deutschen Strafgesetzbuch unbekannt ist, handelt es sich um eine Art geringfügige Körperverletzung, die in einem Angriff auf die

2009 und 2015 in der Schweiz auch im minder- bzw. mittelschweren Bereich deutlich zurückgegangen. Für Sachbeschädigungen (Art. 144 CH-StGB) wird eine Abnahme um 50.9 Prozent ausgewiesen und für den Diebstahl (Art. 139 CH-StGB) eine Abnahme von 43.4 Prozent. Bei den Drohungen (Art. 180 CH-StGB) beträgt der Rückgang der Straftaten im besagten Zeitraum 42.7 Prozent.

Abbildung 5: Jugendkriminalität in der Schweiz: Beschimpfung und strafbare Pornografie



Datenquelle: Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik [eigene Berechnungen und Darstellung]

Bei einigen wenigen Straftatbeständen zeigen sich aber auch Abweichungen vom allgemeinen Trend. So ist etwa bei der Beschimpfung (Art. 177 CH-StGB) – bei allerdings unregelmässigem Verlauf – ein moderater Anstieg der registrierten Straftaten um 14.9 Prozent zu verzeichnen. Straf-
bare Pornografie (Art. 197 CH-StGB) hat im Zeitraum von 2009 bis 2015

körperliche Integrität eines anderen Menschen mit höchstens geringfügigen Folge besteht, wie zum Beispiel eine Ohrfeige oder ein Faustschlag ohne Verletzungsfolge.

gar um 170 Prozent zugenommen, wobei die registrierten Straftaten zwischen 2011 und 2014 um knapp 500 Prozent in die Höhe geschneit sind.

Im Rahmen dieses Beitrags kann nicht näher auf die Gründe dieser gegenläufigen Entwicklungen bei bestimmten Straftaten eingegangen werden. Es fällt jedoch auf, dass Straftaten, die im öffentlichen Raum bzw. im direkten persönlichen Kontakt begangen werden – wie etwa Raub, Körperverletzung oder Sachbeschädigung – deutlich zurückgegangen sind. Demgegenüber sind die Zahlen bei Straftaten, die auch oder sogar überwiegend im virtuellen Raum – im Internet bzw. in sozialen Netzwerken wie etwa Facebook – begangen werden, wie zum Beispiel der Beschimpfung oder der strafbaren Pornografie, stabil geblieben oder gar nach oben gegangen.

2. Rechtsgrundlagen: Jugendstrafgesetz und Jugendstrafprozessordnung (JGG = JStG + JStPO)

Der Regelungsgehalt des deutschen Jugendgerichtsgesetzes verteilt sich in der Schweiz auf zwei Gesetze: das Jugendstrafgesetz (JStG)⁷ und die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)⁸. Beide Gesetze sind relativ neu und mit je rund 50 Artikeln – so nennt man in der Schweiz die Paragraphen – relativ kurz.

Das *Jugendstrafgesetz* regelt im Wesentlichen die verschiedenen Sanktionen, die gegen Beschuldigte ausgesprochen werden können, die im Jugendalter eine Straftat begangen haben. Es ist 2007 in Kraft getreten. Zuvor fand sich sein Regelungsgehalt in einem separaten Titel des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs. Für das Strafverfahren gegen jugendliche Beschuldigte ist 2011 die schweizerische *Jugendstrafprozessordnung* in Kraft getreten. Vorher lag die Gesetzgebungskompetenz für das

⁷ Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 (in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Stand am 1. Juli 2016), SR 311.1; SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts.

⁸ Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009 (in Kraft getreten am 1. Januar 2011; Stand am 1. Januar 2015), SR 312.1.

Strafprozessrecht allgemein bei den Kantonen, so dass auch jeder Kanton seine eigene Jugendstrafprozessordnung hatte. Mit der Inkraftsetzung des Jugendstrafgesetzes im Jahre 2007 hat dann eine erste Vereinheitlichung auch auf prozessualer Ebene stattgefunden, indem einige grundlegende Verfahrensbestimmungen vorübergehend ins Jugendstrafgesetzbuch aufgenommen worden sind, bevor sie dann 2011 in die schweizerische Jugendstrafprozessordnung überführt worden sind.

Das *Verhältnis zum Erwachsenenstrafrecht* wird von den beiden Gesetzen unterschiedlich geregelt. Das Jugendstrafgesetz enthält in Art. 1 Abs. 2 einen abschliessenden Katalog an Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die auch auf Jugendliche Anwendung finden. Dazu gehören insbesondere die wesentlichsten Bestimmungen zur Strafzumessung (Art. 47 und 48 CH-StGB) und einige Grundsätze für die Anordnung von Massnahmen (in Deutschland: Maßregeln) (Art. 56 CH-StGB). Demgegenüber sieht die Jugendstrafprozessordnung in Art. 3 die generelle Anwendbarkeit der Erwachsenen-StPO vor, solange die Jugendstrafprozessordnung keine Sonderregelung enthält (Abs. 1) bzw. die Anwendung einer Bestimmung aus der StPO in Art. 3 Abs. 2 JStPO nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Beide Gesetze legen fest, dass die Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts nur unter Beachtung bzw. im Lichte der Grundsätze des Jugendstrafrechts auf Jugendliche angewendet werden dürfen (Art. 1 Abs. 3 JStG und Art. 3 Abs. 3 JStPO). Art. 1 Abs. 3 JStG hält zudem fest, dass bei der Anwendung von Bestimmungen des StGB das Alter und der Entwicklungsstand des Jugendlichen zu seinen Gunsten zu berücksichtigen sind.

3. Grundsätze des schweizerischen Jugendstrafrechts

Als übergeordneter Grundsatz wird sowohl im JStG als auch in der JStPO festgelegt, dass sich die Anwendung der beiden Gesetze am Schutz und an der Erziehung des Jugendlichen zu orientieren hat (Art. 2 Abs. 1 JStG; Art. 4 Abs. 1 Satz 1 JStPO).

Im Sinne der Orientierung am *Schutz* des Jugendlichen wird die von ihm begangene Straftat als Anlass verstanden, dem Jugendlichen eine umfas-

sende Fürsorge zukommen zu lassen, die für ihn und seine Eltern verbindlich ist. Durch diesen Schutz sollen die Gefahren abgewehrt werden, die dazu geführt haben, dass der Jugendliche eine Straftat begangen hat. Demgemäss soll Entwicklungsdefiziten entgegengewirkt werden und psychische Störungen sollen behandelt werden. Zudem soll der Jugendliche gegebenenfalls einer negativen Beeinflussung durch sein angestammtes soziales Umfeld entzogen werden. Mit „Schutz“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 JStG bzw. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 JStPO ist mit anderen Worten gemeint, dass durch eine jugendstrafrechtliche Intervention Fehlentwicklungen korrigiert und günstige(re) Entwicklungsbedingungen geschaffen werden sollen. Das hauptsächliche Instrument, um einen derartigen Schutz zu gewährleisten, sind die so genannten Schutzmassnahmen gemäss Art. 12 bis 20 JStG.

Neben dem Schutz des Jugendlichen orientiert sich das schweizerische Jugendstrafrecht gemäss Art. 2 Abs. 1 JStG bzw. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 JStPO an der *Erziehung* des Jugendlichen. Die Erziehung soll sowohl bei den Schutzmassnahmen als vor allem auch bei den Strafen wegleitend sein. Die erzieherische Wirkung einer Strafe wird darin gesehen, dass sie für den Jugendlichen eine Warnung oder ein Denkkzettel darstellt; ein Signal dafür, dass er eine Grenze überschritten hat, die er künftig einhalten muss. Im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht sind dabei Strafen (nur) insoweit schuldabhängig zu bemessen, als dass das erzieherisch notwendige Mindestmass des Denkkzettels von der Grösse des Verschuldens abhängig sein kann und umgekehrt das Höchstmass einer erzieherisch notwendigen Strafe durch das Verschulden limitiert wird.

Als weiteren Grundsatz für das materielle Jugendstrafrecht hält Art. 2 Abs. 2 JStG fest, dass bei der Sanktionierung eines Jugendlichen seinen Lebens- und Familienverhältnissen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit besondere Beachtung zu schenken ist. Ganz ähnlich statuiert Art. 4 Abs. 1 Satz 2 JStPO, dass das Alter und der Entwicklungsstand eines jugendlichen Beschuldigten in einem Strafverfahren angemessen zu berücksichtigen sind.

4. Altersgrenzen

4.1. Strafmündigkeitsalter

Die *untere Altersgrenze* für die Anwendung des Jugendstrafrechts ist in der Schweiz mit 10 Jahren (Art. 3 Abs. 1 JStG) im internationalen Vergleich sehr tief angesetzt. Aus schweizerischer Perspektive ist dabei jedoch darauf hinzuweisen, dass das Strafmündigkeitsalter per 2007 immerhin um drei Jahre angehoben worden ist, nachdem es bis 1970 bei 6 Jahren und bis 2006 noch bei 7 Jahren gelegen hat. Mit der Inkraftsetzung des JStG ist zudem die bisherige formelle Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen aufgegeben worden.

Das tiefe Strafmündigkeitsalter wird im Bereich der *Strafen* dadurch relativiert, dass Strafen für Jugendliche unter 15 Jahren auf leichte Warnstrafen wie den Verweis (Art. 22 JStG) oder eine persönliche Leistung bis zu 10 Tagen (Art. 23 JStG) beschränkt sind, während bei Jugendlichen, die im Tatzeitpunkt über 15 Jahre alt waren, zusätzlich eine Geldstrafe (Art. 24 JStG) und eine Freiheitsstrafe (Art. 25 JStG) in Betracht kommen können.

Hingegen sind für *Schutzmassnahmen* keine derartigen Differenzierungen nach dem Alter der Jugendlichen vorgesehen. Und auch für die *Untersuchungshaft* gilt die allgemeine untere Altersgrenze, so dass sie in der Schweiz bereits bei Jugendlichen ab 10 Jahren als zulässig gilt. Dies wird zwar von der Lehre mehrheitlich kritisiert, die ein Mindestalter für Untersuchungshaft von 15 Jahren fordert.⁹ Strafverfolgungsbehörden sehen jedoch nach wie vor einen Bedarf für die Untersuchungshaft auch bei 10-Jährigen, wobei es dabei in der Praxis vor allem um jugendliche Straftäter mit Wohnsitz im Ausland geht, für die andere Arten der Unterbringung mangels entsprechender Rechtsgrundlagen nicht in Betracht kommen, so

⁹ Siehe etwa Queloz, N.: Le défi de la détention avant jugement des mineurs, en particulier en dessous de 15 ans. *forumpoenale* 3/2011, S. 162-164; ders.: 12-jähriges Kind in Untersuchungshaft: Das Bundesgericht schützt die Kinderrechte nicht. In: *Schweizer Bulletin der Kinderrechte* 2/2017, S. 3-4.

dass die Präsenz im Strafverfahren nicht anders als mit Untersuchungshaft gesichert werden könne. Das schweizerische Bundesgericht hat in einem Urteil vom Herbst 2016 die Untersuchungshaft für Jugendliche ab 10 Jahren als zulässig befunden.¹⁰ Gleichwohl klar unzulässig ist hingegen die gelegentlich eingeforderte Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft einzig zur Abschreckung von jugendlichen Kriminaltouristen, wenn ein Sachverhalt klar und eingestanden ist und das Strafverfahren umgehend mittels Strafbefehl abgeschlossen werden könnte.

Die Problematik der Untersuchungshaft schon bei Jugendlichen ab 10 Jahren wird m.E. dadurch relativiert, dass die Haft vor allem bei jungen beschuldigten Jugendlichen oftmals nicht in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses vollzogen wird, sondern in Jugendheimen oder speziellen Einrichtungen.

4.2 Obere Altersgrenze: Übergang zum Erwachsenenstrafrecht

Die *obere Altersgrenze* für die Anwendung von Jugendstrafrecht wird in der Schweiz strikt bei 18 Jahren gezogen (Art. 3 Abs. 1 StGB). Eine Heranwachsendenregelung im Sinne von § 105 JGG, wonach bei 18- bis 20-Jährigen im Einzelfall entschieden wird, ob Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, ist in der Schweiz nicht vorhanden. Auf der anderen Seite ist 2009 ein politischer Vorstoss vom Bundesparlament abgelehnt worden, der im Sinne von „adult time for adult crime“ eine Flexibilisierung der Altersgrenzen für bestimmte Straftaten nach unten gefordert hat.¹¹

Die scharfe Altersgrenze von 18 Jahren wird gegen oben relativiert durch die „Massnahme für junge Erwachsene“ gemäss Art. 61 CH-StGB, wonach bei einem Straftäter, der im Tatzeitpunkt unter 25 Jahre alt war und „in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört“ ist, die Option der Einweisung in eine „Einrichtung für junge Erwachsene“ besteht. Der

¹⁰ Urteil des Bundesgerichts 6B_1026/2015 vom 11. Oktober 2016.

¹¹ Motion 09.3314, Senkung der Altersgrenzen im Jugendstrafrecht, Schlüter Ulrich, eingereicht am 20. März 2009, Curia Vista – Geschäftsdatenbank des Parlaments, im Internet: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista> (zuletzt besucht am 30. November 2017).

Aufenthalt in einer solchen Einrichtung geht dem Vollzug einer gleichzeitig angeordneten Freiheitsstrafe vor (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 CH-StGB) und ist auf vier Jahre bzw. auf das Vollendung des 30. Altersjahrs limitiert (Art. 61 Abs. 4 CH-StGB). Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Dauer der Freiheitsstrafe anzurechnen, wobei ein allfälliger Strafrest bei erfolgreichem Abschluss der Massnahme nicht mehr vollzogen wird (Art. 62b Abs. 3 CH-StGB).

Auf der anderen Seite wird die obere Altersgrenze auf der Ebene des Vollzugs gegen unten dadurch relativiert, dass jugendstrafrechtliche Unterbringungen gemäss Art. 16 Abs. 3 JStG in den im vorherigen Absatz erwähnten Einrichtungen für junge Erwachsene vollzogen werden können, wenn der Jugendliche das 17. Altersjahr vollendet hat. Umgekehrt können „Massnahmen für junge Erwachsene“ gemäss Art. 61 Abs. 5 CH-StGB in Jugendeinrichtungen vollzogen werden, wenn der erwachsene Täter auch für Straftaten verurteilt worden ist, die er vor dem 18. Altersjahr begangen hat.

5. Das Sanktionensystem

Das schweizerische Jugendstrafgesetz sieht ein *zweispuriges Sanktionensystem* vor, das zwischen *Schutzmassnahmen und Strafen* unterscheidet. Dabei knüpfen beide Sanktionsarten an der durch den Jugendlichen begangenen Straftat an (Art. 1 Abs. 1 lit. a JStG). Kann im Strafverfahren die Täterschaft eines Jugendlichen nicht rechtsgenügend bewiesen werden, so kommen auch keine jugendstrafrechtlichen Sanktionen in Betracht; auch keine Schutzmassnahmen. Das scheint in der Praxis zuweilen etwas in Vergessenheit geraten zu sein, wenn gegenüber (verhaltens-)auffälligen Jugendlichen bei nur vagem Tatverdacht, „in deren eigenen Interesse“ eine vorsorgliche Schutzmassnahme gemäss Art. 5 JStG angeordnet wird, die dann unter Umständen über ein Jahr dauert, bevor das Gericht den Jugendlichen wegen nicht erwiesenen Sachverhalts freispricht. Richtigerweise sollten in solchen Konstellationen einzig Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes in Betracht gezogen werden.

Allgemeine Voraussetzung für die Anordnung einer Schutzmassnahme ist – neben dem Vorliegen einer Straftat – der Bedarf nach einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer therapeutischen Behandlung (Art. 10 Abs. 1 JStG). Für die Anordnung einer Strafe wird vorausgesetzt, dass der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat und dass kein Anwendungsfall der Strafbefreiung gemäss Art. 21 JStG vorliegt (Art. 11 Abs. 1 JStG) bzw. – umgekehrt formuliert – dass ein Strafbedürfnis besteht. Schuldhaft handelt ein Jugendlicher gemäss Art. 11 Abs. 2 JStG dann, „wenn er fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“, wenn also die Kriterien dafür erfüllt sind, dass der Jugendliche für die von ihm begangene Straftat die persönliche Verantwortung trägt.

Die *Dauer* und die Ausgestaltung einer Schutzmassnahme bemessen sich nach dem Betreuungs- bzw. Behandlungsbedarf des Jugendlichen (Art. 10 Abs. 1 JStG) sowie nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 56 Abs. 2 CH-StGB, der über Art. 1 Abs. 2 lit. c JStG explizit auch für jugendstrafrechtliche Massnahmen gilt, wobei die Verhältnismässigkeitsprüfung sowohl die begangenen Anlassstrafaten als auch die als wahrscheinlich erachteten, zukünftigen Straftaten zu berücksichtigen hat. Gemäss Art. 10 Abs. 2 JStG wird trotz Vorliegens der übrigen Voraussetzungen ausnahmsweise auf die Anordnung einer Schutzmassnahme verzichtet, wenn der jugendliche Straftäter keinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, insbesondere wenn er sich bloss zur Begehung von Straftaten in die Schweiz begeben hat.

Die Strafe hingegen bemisst sich an ihrer erzieherischen Notwendigkeit. Es soll so viel gestraft werden, wie es erzieherisch notwendig erscheint, um den Jugendlichen vor weiteren Straftaten abzuhalten. Dabei bestimmt das Verschulden des Jugendlichen die Maximaldauer der Strafe. Demgemäss findet im Jugendstrafrecht bei der Bemessung der Strafe eine bloss indirekte bzw. subsidiäre Orientierung an der Höhe des Verschuldens statt.

Als *Schutzmassnahmen* kennt das schweizerische Jugendstrafgesetz die Aufsicht (Art. 12 JStG), die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG), die

ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) und die Unterbringung (Art. 15 und 16 JStG). Die Aufsicht, die persönliche Betreuung und unter Umständen die Unterbringung gelten als *erzieherische* Schutzmassnahmen, während die ambulante Behandlung sowie gegebenenfalls die Unterbringung als *therapeutische* Schutzmassnahmen bezeichnet werden. Die Unterbringung stellt eine *stationäre* Schutzmassnahme dar; bei den übrigen handelt es sich um *ambulante* Schutzmassnahmen.

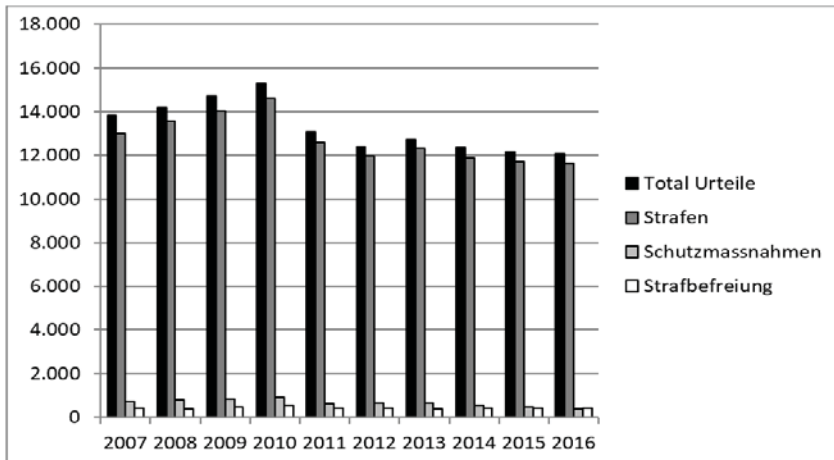
Die *Strafen* des schweizerischen Jugendstrafgesetzes sind der Verweis (Art. 22 JStG), die persönliche Leistung (Art. 23 JStG), die Busse (Art. 24 JStG) sowie die Freiheitsstrafe (Art. 25 JStG), die im Gesetzeswortlaut als „Freiheitsentzug“ bezeichnet wird. Etwas verwirrend erscheint, dass im Jugendstrafgesetz bei den Strafen auch noch die Strafbefreiung (Art. 21 JStG) aufgeführt ist.

Auf der *Anordnungsebene* besteht seit 2007 ein *dualistisches* System. Das heisst, es muss nicht mehr zwischen Strafen oder Massnahmen entschieden werden, sondern die beiden Sanktionsarten werden neben einander angeordnet, wenn sowohl die Voraussetzungen für Schutzmassnahmen als auch jene für Strafen erfüllt sind (Art. 11 Abs. 1 JStG).

Auf der *Vollzugsebene* gilt im schweizerischen Jugendstrafrecht ein *dualistisch-vikariierendes* System: Beim Zusammentreffen von Unterbringungen gemäss Art. 15 JStG – als einzige freiheitsentziehende Schutzmassnahme – und vollziehbaren Freiheitsstrafen werden gemäss Art. 32 Abs. 1 JStG zunächst die Schutzmassnahmen vollzogen. Wird deren Zweck erreicht, wird die Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen (Art. 32 Abs. 2 JStG). Wird eine Massnahme hingegen aufgehoben, ohne dass ihr Zweck erreicht worden ist, so ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und zu welchem Teil die Freiheitsstrafe noch vollzogen wird, wobei der durch die Schutzmassnahme realisierte Freiheitsentzug auf jeden Fall auf die Dauer der Freiheitsstrafe anzurechnen ist (Art. 32 Abs. 3 JStG). Beim Zusammentreffen ambulanter Schutzmassnahmen mit vollziehbaren Freiheitsstrafen ist gemäss Art. 32 Abs. 4 StGB im Einzelfall zu entscheiden, ob die Freiheitsstrafe zugunsten der ambulanten Schutzmassnahme

aufgeschoben wird oder die beiden Sanktionen nebeneinander vollzogen werden.

Abbildung 6: Strafsanktionen insgesamt (Jugendstrafurteilsstatistik)



Datenquelle: Bundesamt für Statistik, Jugendstrafurteilsstatistik [eigene Berechnungen und Darstellung]

Abbildung 7 zeigt einen Auszug aus der *Jugendstrafurteilsstatistik*. Es wird die Anzahl der Jugendstrafurteile insgesamt sowie die Anzahl der angeordneten Strafen, Schutzmassnahmen und Strafbefreiungen dargestellt. Dabei übersteigt die Summe der angeordneten Sanktionen jeweils die Gesamtzahl der Urteile, da aufgrund des dualistischen Sanktionensystems in einem einzigen Urteil neben einer Schutzmassnahme zusätzlich eine Strafe oder eine Strafbefreiung angeordnet werden kann.

Aus Abbildung 7 ist ersichtlich, dass seit 2007 – d.h. seit dem Inkrafttreten des schweizerischen Jugendstrafgesetzes – jährlich sehr viel mehr Strafen als Schutzmassnahmen angeordnet werden. Der Anteil der Strafen liegt im Durchschnitt bei rund 96 Prozent, während der Anteil der

Schutzmassnahmen im Durchschnitt etwas mehr als fünf Prozent beträgt. Das kann insbesondere damit erklärt werden, dass es sich bei der grossen Masse an Jugendstraftaten um Bagatelldelikte handelt, bei denen kein besonderer Behandlungs- oder Erziehungsbedarf angenommen wird, weshalb jeweils bloss eine geringfügige (Warn-)Strafe ausgesprochen wird. Der Anteil der in einem Urteil ausgesprochenen Strafbefreiung liegt im Durchschnitt bei etwas über drei Prozent.

Die Anzahl der Jugendstrafurteile ist schweizweit zwischen 2007 und 2010 um insgesamt 10 Prozent auf den Höchstwert von 15.305 Urteilen pro Jahr angestiegen. Zwischen 2010 und 2015 ist die Anzahl der Urteile dann um etwa 20 Prozent auf 12.166 pro Jahr zurückgegangen. Der deutliche Rückgang der Urteile im Jahr 2011 fällt zeitlich zusammen mit der Einführung der schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, wobei der Zusammenhang zwischen diesen beiden Daten bisher nicht erforscht worden ist. Plausibel wäre m.E. etwa ein Rückgang der Strafen aufgrund des moderaten Ausbaus der Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung (Art. 5 JStPO: Verzicht auf Strafverfolgung) durch die Jugendstrafprozessordnung.

6. Strafbefreiung

Unmittelbar vor den einzelnen Strafen regelt das Jugendstrafgesetz in Art. 21 die Strafbefreiung, bei der im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zwar ein Schuldspruch erfolgt, aber von der Ausfällung einer Strafe abgesehen wird. Durch den Schuldspruch unterscheidet sich die Strafbefreiung gemäss Art. 21 JStG vom „Verzicht auf Strafverfolgung“ gemäss Art. 5 JStPO, der aus identischen Gründen zur Einstellung des Verfahrens oder bereits zur Nichtanhandnahme der Strafverfolgung führt. Zur Strafbefreiung im gerichtlichen Verfahren kommt es folglich nur, wenn die Strafbefreiungsgründe erst nach Abschluss des Vorverfahrens eintreten oder das Verfahren wegen Massnahmebedürftigkeit des Jugendlichen nicht eingestellt worden ist.

Sind die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung erfüllt, so muss sie angeordnet werden. Art. 21 JStG sieht die Strafbefreiung als *zwingende Rechtsfolge* vor. Allerdings sind die Voraussetzungen der Strafbefreiung m.E. sehr offen formuliert, indem unbestimmte Rechtsbegriffe wie etwa „geringe Schuld“, „unangemessen“, „soweit als möglich“ oder „genug“ verwendet werden, so dass zwar nicht bei der Rechtsfolge, aber doch bei der Prüfung der Voraussetzungen ein grosses Ermessen verbleibt.

Art. 21 Abs. 1 JStG sieht sechs Konstellationen vor, die zu einer Strafbefreiung führen. Zunächst ist gemäss lit. a von einer Bestrafung abzusehen, wenn mit ihr das Ziel einer bereits früher oder einer im aktuellen Strafverfahren angeordneten Schutzmassnahme gefährdet würde. Dies wäre anzunehmen, wenn beispielsweise die Therapiemotivation eines Jugendlichen, der eine als ambulante Behandlung gemäss Art. 14 Abs. 1 JStG angeordnete Psychotherapie besucht, durch die Bestrafung verloren ginge. Bei der Anwendung dieses ersten Grundes für eine Strafbefreiung bestehen in der Praxis erhebliche Unterschiede. Während in gewissen Kantonen neben einer Schutzmassnahme generell keine Strafen angeordnet werden, wird in anderen Kantonen nur unter ganz besonderen Umständen von einer zusätzlichen Strafe abgesehen.¹²

Gemäss lit. b ist auf eine Strafe zu verzichten, wenn „die Schuld des Jugendlichen und die Tatfolgen gering sind“, wenn es sich also um einen Bagatellfall handelt, bei dem kein individuelles Strafbedürfnis und auch kein öffentliches Interesse an einer Bestrafung besteht. Bei der Konstellation von lit. c besteht zwar vorerst ein Interesse an einer Bestrafung, das dann aber hinfällig wird, weil der Jugendliche den von ihm angerichtete Schaden soweit als möglich durch eigene Leistung wieder gutgemacht oder zumindest eine besondere Anstrengung unternommen hat, das von ihm begangene Unrecht auszugleichen, etwa indem er sich selber um eine Mediation bemüht oder sich beim Opfer entschuldigt hat.

¹² Siehe Gürber, H./Hug, C./Schläfli, P.: Art. 12 JStG N 7. In: Niggli, M. A./Wiprächtiger, B.: Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013.

Ein weiterer Grund für eine Strafbefreiung besteht gemäss lit. d dann, wenn eine Bestrafung ungemessen wäre, da der Jugendliche durch die unmittelbaren Folgen seiner Straftat „schwer betroffen“ ist, etwa weil er sich selbst oder nahe Angehörige (schwer) verletzt hat oder weil er durch eine Brandstiftung sein eigenes Hab und Gut zerstört hat. Gemäss lit. e ist von einer Bestrafung abzusehen, wenn der Jugendliche wegen seiner Tat von den Erziehungsberechtigten oder von Dritten „schon genug bestraft worden ist“. Wann eine bereits erfolgte Bestrafung „genug“ ist, muss sich nach dem erzieherischen Zweck der Strafe bestimmen. Als Dritte gelten insbesondere Lehrpersonen. Die Bestimmung birgt m.E. die latente Gefahr, dass der Jugendliche einer übermässigen Bestrafung durch Dritte ausgesetzt ist, die sich als verlängerter Arm der Strafbehörden sehen.

Schliesslich kommt es gemäss lit. f zu einer Strafbefreiung, wenn seit der Tat bereits eine „verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist“, während der sich der Jugendliche wohlverhalten hat, und die Interessen der Öffentlichkeit und des Geschädigten an einer Bestrafung gering sind. Als Richtschnur hat sich in der Praxis die Regel etabliert, eine „lange Zeit“ anzunehmen, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind. Diese beträgt gemäss Art. 36 JStG fünf Jahre bei schweren, drei Jahre bei mittelschweren und ein Jahr bei minderschweren Straftaten. Neben der Verjährungsfrist wird bei der Bestimmung der „langen Zeit“ in der Regel das Alter des Jugendlichen mitberücksichtigt.

Trotz dieser vielfältigen und weit gefassten Gründe, die gemäss Art. 21 JStG zu einer Strafbefreiung führen, wird diese nur relativ selten angeordnet. Zwischen 2007 und 2015 lauteten bloss 3 bis 3.5 Prozent aller Jugendstrafurteile auf eine Strafbefreiung. Der Hauptgrund für diese geringe Anwendungshäufigkeit liegt wohl im bereits erwähnten Umstand, dass gemäss Art. 5 JStPO schon während des Vorverfahrens auf die Strafverfolgung verzichtet werden kann, wenn eine der Voraussetzungen der Strafbefreiung gemäss Art. 21 JStG erfüllt ist. Der „Verzicht auf Strafverfolgung“ gemäss Art. 5 JStPO während des Vorverfahrens dürfte denn

auch sehr viel häufiger angewandt werden als die Strafbefreiung im Rahmen eines Urteils. Leider bestehen in der Schweiz keine Statistiken zum „Verzicht auf Strafverfolgung“ in Jugendstrafverfahren.

7. Strafen

7.1 Verweis (Art. 22 JStG)

Der Verweis stellt gemäss Art. 22 Abs. 1 Satz 2 JStG eine „förmliche Missbilligung“ der vom Jugendlichen begangenen Straftat dar und entspricht in etwa der Verwarnung gemäss § 14 JGG. Er wird angeordnet, wenn er „voraussichtlich genügt, um den Jugendlichen vor weiteren Straftaten abzuhalten“. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf minderschwere Straftaten kann dem Gesetzeswortlaut nicht entnommen werden, ist aber in der Praxis die Regel.

Der Verweis sollte sich nicht in einer Rüge des strafbaren Verhaltens erschöpfen, sondern auch eine Erläuterung des Sinns der verletzten Strafnorm und einen Appell an das Verantwortungsgefühl des Jugendlichen enthalten. Deshalb ist es m.E. wichtig, den Verweis dem betroffenen Jugendlichen mündlich zu eröffnen, was leider nicht in allen Kantonen die Regel ist.

Als Option ist in Abs. 2 vorgesehen, den Verweis mit einer Probezeit und mit Weisungen zu kombinieren und so die Warnfunktion des Verweises zu unterstreichen. Begeht der Jugendliche während der Probezeit erneut eine Straftat oder missachtet er die ihm auferlegten Weisungen, so kann auf das Urteil zurückgekommen und eine andere Strafe als der Verweis angeordnet werden, was m.E. den „ne bis in idem“-Grundsatz tangiert. Bei der Ausgestaltung der Weisungen, zu der Art. 22 Abs. 2 JStG keine Vorgaben enthält, ist darauf zu achten, dass ihnen nicht der Charakter bzw. das Ausmass einer persönlichen Leistung gemäss Art. 23 JStG zukommt, ansonsten nämlich direkt eine Strafe gemäss Art. 23 JStG anzusetzen wäre.

Zwischen 2007 und 2015 betrug der Anteil der Verweise an allen ausgesprochenen Strafen gesamtschweizerisch relativ konstant rund 25 Prozent. Leider wird bisher nicht erhoben, wie hoch der Anteil derjenigen Verweise ist, die gemäss Art. 22 Abs. 2 JStG mit einer Probezeit und/oder Weisungen verbunden werden und wie oft dann aufgrund eines Verstosses nachträglich eine andere Strafe verhängt wird.

7.2 Persönliche Leistung (Art. 23 JStG)

Bei der persönlichen Leistung gemäss Art. 23 JStG wird unterschieden zwischen Arbeitsleistungen (Abs. 1) und der Teilnahme an Kursen (Abs. 2). Die *Arbeitsleistung* hat dem Alter und den Fähigkeiten des Jugendlichen zu entsprechen und erfolgt zu Gunsten von „sozialen Einrichtungen, Werken im öffentlichen Interesse“ oder „hilfsbedürftigen Personen“. Konkret werden etwa Küchendienste oder ähnliche Arbeiten in Heimen und Spitälern, Arbeiten in der Reinigung von öffentlichen Grünanlagen, in der Landwirtschaft oder beim Unterhalt von Wanderwegen angeordnet. Weniger oft sind Arbeitsleistungen zugunsten hilfsbedürftiger Einzelpersonen zu erbringen. Nur ganz ausnahmsweise erfolgt die persönliche Leistung direkt zugunsten der vom Jugendlichen geschädigten Person, die dem Einsatz bzw. dem Kontakt mit dem Jugendlichen zustimmen muss.

Gemäss Abs. 2 kann die persönliche Leistung auch in Form einer *Kursteilnahme* erfolgen. Dabei geht es um Kurse in thematischen Bereichen, die mit der begangenen Straftat in Zusammenhang stehen, wie etwa Gewalt- oder Suchtpräventionsprogramme.

Die *Höchstdauer* der Persönlichen Leistung wird in Abs. 3 für Jugendliche unter 15 Jahren auf 10 Tage festgesetzt. Für Jugendliche über 15 Jahre liegt die Höchstdauer bei drei Monaten. Leider lässt die Bestimmung offen, wie viele Stunden einen Tag persönliche Leistung ausmachen, was zu unterschiedlichen Umsetzungen geführt hat: Während ein Teil der Kantone Art. 39 CH-StGB zur gemeinnützigen Arbeit bei Erwachsenen

analog anwendet und von vier Stunden ausgeht, berechnen andere Kantone einen Arbeitstag mit acht Stunden.

Abs. 3 räumt zudem die Möglichkeit ein, eine Arbeitsleistung mit der Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, zu verbinden, was insbesondere bei Einsätzen in Berggebieten zwar einerseits sinnvoll erscheint, andererseits aber auch die Abgrenzung zur Freiheitsstrafe verwischt.

Wird eine persönliche Leistung nicht fristgerecht oder mangelhaft erbracht, so wird sie gemäss Abs. 6 bei Jugendlichen von über 15 Jahren nach erfolgloser Mahnung in eine Busse oder eine Freiheitsstrafe umgewandelt, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe nur bei persönlichen Leistungen von über zehn Tagen in Betracht kommt.

Der Vollzug einer persönlichen Leistung kann gemäss Art. 35 JStG ganz oder teilweise aufgeschoben werden, was aus erzieherischen Gründen m.E. nur in Ausnahmefällen sinnvoll erscheint.

Der Anteil der persönlichen Leistungen an allen Strafen gemäss Jugendstrafrecht beträgt seit 2007 relativ konstant rund 47 Prozent. Die persönliche Leistung ist damit die gegenüber Jugendlichen mit Abstand am häufigsten ausgefallte Strafe.

7.3 Busse (Art. 24 JStG)

Jugendliche, die im Tatzeitpunkt mindestens 15 Jahre alt sind, können zu einer Geldstrafe verurteilt werden, die im Jugendstrafgesetz Busse genannt wird, da sie nicht nach dem Tagessatzsystem bemessen, sondern als *Geldsummenstrafe* ausgesprochen wird, d.h. ohne Angabe von Tagessätzen und Tagessatzhöhe, was m.E. zu kritisieren ist. Gleichwohl sind die „persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen“ bei der Festsetzung des

Geldbetrags zu berücksichtigen. Der Maximalbetrag ist auf 2000 Franken festgelegt.

Obwohl der Gesetzeswortlaut von Art. 24 JStG keinen entsprechenden Vorbehalt enthält, soll eine Busse nur dann angeordnet werden, wenn der Jugendliche einerseits in der Lage ist, die Busse aus eigenen Mitteln zu bezahlen und andererseits auch erwartet werden kann, dass er tatsächlich selbst für sie aufkommt und nicht etwa seine Eltern oder eine Drittperson die Busse bezahlen.

Auf Gesuch des Jugendlichen kann eine Busse im Vollzugsverfahren gemäss Abs. 3 ganz oder teilweise in eine persönliche Leistung gemäss Art. 23 JStG umgewandelt werden. Umgekehrt wird eine nicht bezahlte Busse gemäss Abs. 5 in eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 30 Tagen umgewandelt, wobei die Bestimmung keinen Umwandlungssatz vorsieht, was im Einzelfall alle Optionen für eine individuell angemessene Lösung offenhält, aber m.E. gleichzeitig die Rechtsgleichheit gefährdet.

Auch die Busse kann gemäss Art. 35 JStG bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen werden, wobei die unbedingten Bussen in der Praxis mit rund 85 Prozent (2015) deutlich überwiegen.

Der Anteil der Busse an allen gegenüber Jugendlichen ausgefallten Strafen beträgt seit 2007 nahezu unverändert rund 20 Prozent.

7.4 Freiheitsstrafe (Art. 25 JStG)

Für Jugendliche, die im Tatzeitpunkt mindestens 15 Jahre alt waren, sieht Art. 25 JStG die Option einer Freiheitsstrafe vor, wenn sie eine zumindest mittelschwere Straftat – ein Verbrechen oder ein Vergehen im Sinne der schweizerischen Begrifflichkeit gemäss Art. 10 CH-StGB – begangen haben. Das Jugendstrafgesetz selber vermeidet den Begriff der Freiheitsstrafe und nennt sie „Freiheitsentzug“, was m.E. nicht sachgerecht ist.

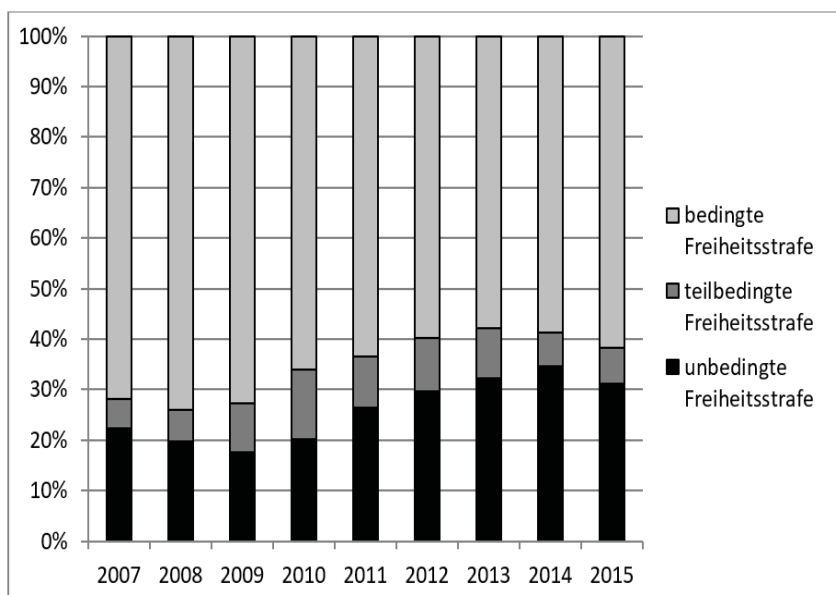
Die *reguläre* Freiheitsstrafe gemäss Abs. 1 kann mit einer Dauer von einem Tag bis zu einem Jahr angeordnet werden. Für Jugendliche ab 16 Jahren ist gemäss Abs. 2 ausnahmsweise eine *qualifizierte Freiheitsstrafe* von bis zu vier Jahren möglich, wenn sie eine besonders schwere Straftat begangenen haben. Diese besonders schweren Straftaten werden über den Strafrahmen gemäss Erwachsenenstrafgesetzbuch definiert (lit. a) und ergänzt durch drei weitere Straftaten für den Fall, dass der jugendliche Täter bei der Tatbegehung besonders skrupellos gehandelt hat (lit. b). Zur ersten Kategorie gehören Mord (Art. 112 CH-StGB) und vorsätzliche Tötung (Art. 111 CH-StGB) (Deutschland: Totschlag), Raub unter Herbeiführung einer Lebensgefahr oder einer schweren Körperverletzung oder mit besonders grausamer Behandlung des Opfers (Art. 140 Ziff. 4 CH-StGB), qualifizierte Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 2 CH-StGB), qualifizierte Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 3 CH-StGB), qualifizierte sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 3 StGB) und qualifizierte Brandstiftung (Art. 221. Abs. 2 StGB). In die zweite Gruppe fallen die schwere Körperverletzung (Art. 122 CH-StGB), bandenmässiger oder sonstiger besonders gefährlicher Raub (Art. 140 Ziff. 3 CH-StGB) und die qualifizierte Freiheitsberaubung bzw. Entführung (Art. 184 CH-StGB).

Sowohl die Regelhöchstgrenze von einem Jahr als auch die Ausnahmhöchstgrenze von vier Jahren sind umstritten. Seit der Inkraftsetzung des Jugendstrafgesetzes im Jahre 2007 ist auf politischer Ebene bereits mehrfach vorgeschlagen worden, die Höchstgrenze für Freiheitsstrafen im Jugendstrafrecht zu erhöhen, was aber bis heute richtigerweise immer wieder abgelehnt worden ist. Meines Erachtens zu Recht wird jedoch der Straftatenkatalog für die qualifizierte Freiheitsstrafe als zu eng kritisiert. Hier sollten m.E. in lit. b die Grundtatbestände der heute bloss in ihrer Qualifikation erfassten Vergewaltigung und sexuellen Nötigung aufgenommen werden, falls der Täter besonders „skrupellos gehandelt“ hat.

Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2015 beträgt der Anteil der Freiheitsstrafen an den Strafen, die insgesamt gegen Jugendliche ausgesprochen worden sind, rund 7.5 Prozent.

Der Vollzug von Freiheitsstrafen von höchstens 30 Monaten kann gemäss Art. 35 Abs. 1 JStGB ganz oder teilweise aufgeschoben werden, wenn er nicht notwendig erscheint, um den Jugendlichen vor weiteren Straftaten abzuhalten.

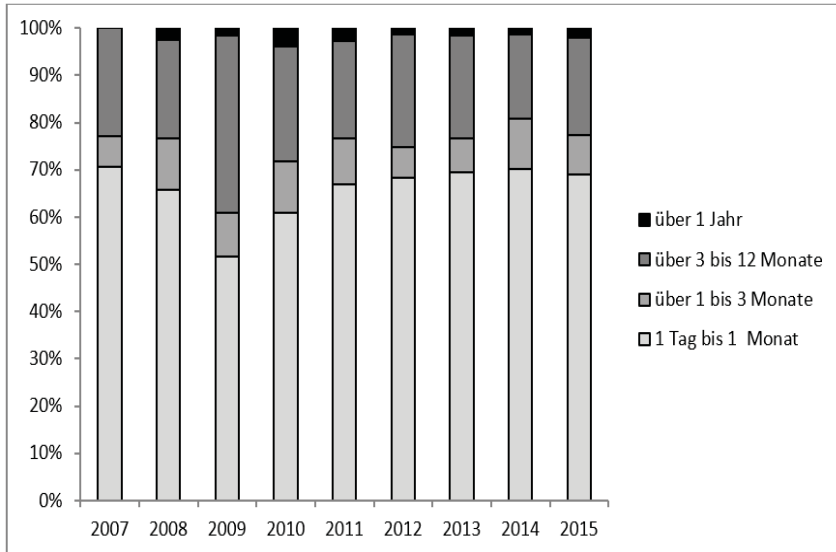
Abbildung 7: Anteile unbedingter, teilbedingter und voll bedingter Freiheitsstrafen (Jugendstrafurteilsstatistik)



Datenquelle: Bundesamt für Statistik, Jugendstrafurteilsstatistik [eigene Berechnungen und Darstellung]

Zwischen 2007 und 2015 ist der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an allen gegenüber Jugendlichen verhängten Freiheitsstrafen in der Schweiz von rund 20 Prozent auf rund 30 Prozent angestiegen. Dementsprechend hat der Anteil der voll bedingten Freiheitsstrafen von rund 70 Prozent auf rund 60 Prozent abgenommen, während der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen mit rund 9 Prozent bei schwankendem Verlauf insgesamt unverändert geblieben ist.

Abbildung 8: Länge der unbedingten Freiheitsstrafe (Jugendstrafurteilsstatistik)



Datenquelle: Bundesamt für Statistik, Jugendstrafurteilsstatistik [eigene Berechnungen und Darstellung]

Unter den unbedingten Freiheitsstrafen überwiegen solche mit einer Dauer von einem Tag bis zu einem Monat mit einem Anteil von rund zwei Dritteln deutlich. Unbedingte Freiheitsstrafen mit einer Dauer von über einem bis drei Monate machen knapp zehn Prozent aller unbedingten Freiheitsstrafen aus, während der Anteil jener mit einer Dauer von über drei bis 12 Monaten bei knapp einem Viertel liegt. Unbedingte Freiheitsstrafen von über einem Jahr werden in der Schweiz nur selten angeordnet. Zwischen 2007 und 2015 betrug ihr Anteil im Durchschnitt bloss zwei Prozent.

Die Artikel 26 und 27 JStG enthalten drei Bestimmungen, mit denen der herkömmliche stationäre Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen vermieden werden soll. Gemäss Art. 26 JStG können Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten auf Gesuch des Jugendlichen nachträglich ganz oder teilweise in eine persönliche Leistung umgewandelt werden.

Freiheitsstrafen von bis zu einem Monat können gemäss Art. 27 Abs. 1 Satz 2 JStG tageweise – z.B. am Wochenende und in den Schulferien – vollzogen werden. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 JStG sieht vor, dass unbedingte Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr in Form der Halbgefangenschaft vollzogen werden können. Halbgefangenschaft bedeutet, dass der Jugendliche tagsüber einer Beschäftigung ausserhalb der Strafanstalt – Arbeit, Schule oder Beschäftigungsprogramm – nachgeht und nur die Nächte und einen Teil des Wochenendes in der Strafanstalt verbringt.

Für den voll stationären Vollzug einer Freiheitsstrafe sieht Art. 27 Abs. 2 JStG zunächst vor, dass dieser in einer „Einrichtung für Jugendliche“ erfolgt. Damit ist zum einen die Selbstverständlichkeit gemeint, dass die Freiheitsstrafe nicht in einer Erwachsenenstrafanstalt vollzogen werden darf. Zum anderen wird mit der Formulierung festgelegt, dass die Freiheitsstrafe nicht unbedingt in einer Jugendstrafanstalt vollzogen werden muss, sondern dass dafür unter Umständen auch andere Institutionen wie etwa Jugendheime in Betracht kommen. Art. 27 Abs. 3 JStG gibt sodann vor, dass auch bei voll stationärem Vollzug der Freiheitsstrafe darauf hinzuwirken ist, dass der Jugendliche ausserhalb der Einrichtung die Schule besucht, eine Berufslehre absolviert oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht. (Nur) Wenn dies extern nicht möglich ist, ist dem Jugendlichen innerhalb der Einrichtung eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Wenn der Strafvollzug länger als einen Monat dauert, so ist dem Jugendlichen gemäss Art. 27 Abs. 5 JStG eine von der Einrichtung unabhängige Vertrauensperson zur Seite zu stellen, die dem Jugendlichen hilft, seine Interessen wahrzunehmen.

Bei guter Legalprognose kann der Jugendliche nach Verbüsung der Hälfte der Freiheitsstrafe bedingt entlassen werden (Art. 28 Abs. 1 JStG).

Ihm wird dann gemäss Art. 29 Abs. 1 JStG eine Probezeit mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten und höchstens dem Strafrest auferlegt. Für die Probezeit können dem bedingt entlassenen Jugendlichen Weisungen erteilt werden, welche etwa „die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen, die Wiedergutmachung des Schadens, den Besuch von Lokalen, das Führen eines Motorfahrzeugs“ oder die Alkohol- bzw. Drogenabstinenz betreffen (Art. 29 Abs. 2 JStG). Zudem wird dem Jugendlichen gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG für die Probezeit eine „Begleitperson“ als Bewährungshilfe zugeteilt.

8. Schutzmassnahmen

Nachfolgend werden die *klassischen* Schutzmassnahmen des schweizerischen Jugendstrafgesetzes vorgestellt. Auf die 2015, als Folge einer Volksinitiative, ins Jugendstrafgesetz eingefügten Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote (Art. 16a JStG) kann im Rahmen dieses Beitrags nicht eingegangen werden. Die neu eingefügten Verbote haben wenig mit den klassischen Schutzmassnahmen gemein, da es bei diesen Verboten m.E. nicht um den Schutz des straffällig gewordenen Jugendlichen geht, sondern um seine Kontrolle über den Vollzug von Jugendstrafsanktionen hinaus.

8.1 Aufsicht (Art. 12 JStG)

Bei der Aufsicht handelt es sich der Sache nach um eine Begleitung und Unterstützung der Eltern bei der Erziehung des straffällig gewordenen Jugendlichen. Die Eltern sollen gestärkt werden, damit sie ihrer Erziehungsaufgabe besser nachkommen und insbesondere dem Jugendlichen besser Schranken setzen können. Den Eltern wird deshalb eine Fachperson zur Seite gestellt, der Einblick in die Erziehung des Jugendlichen zu geben und Auskunft zu erteilen ist.

Primäre Adressaten der Aufsicht gemäss Art. 12 JStG sind folglich die Eltern des straffällig gewordenen Jugendlichen. Die Wirkung auf den Jugendlichen ist bloss mittelbar. Die Aufsicht setzt voraus, dass die Eltern

grundsätzlich zur Erziehung fähig und auch kooperationsbereit sind. Als Option sieht Art. 12 Abs. 1 JStG vor, dass den Eltern Weisungen erteilt werden, die beispielsweise die Freizeitgestaltung, die Ausbildung oder eine Therapie des Jugendlichen betreffen.

Die Eltern können nicht zur Mitwirkung gezwungen werden. Möglich ist einzig, die Aufsicht durch eine andere Schutzmassnahme zu ersetzen (Art. 18 JStG).

Die Bedeutung der Aufsicht gemäss Art. 12 JStG hat seit 2007 deutlich abgenommen. Lauteten 2007 noch 28 Prozent aller Schutzmassnahmen auf eine Aufsicht, ist ihr Anteil bis 2015 auf rund 10 Prozent zurückgegangen.

8.2 Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)

Bei der persönlichen Betreuung in Art. 13 JStG kommt verglichen mit der Aufsicht gemäss Art. 12 JStG ein direkter Kontakt der Betreuungsperson zum Jugendlichen hinzu. Adressaten der persönlichen Betreuung sind deshalb der Jugendliche und seine Eltern. Sie wird angeordnet, wenn die Aufsicht gemäss Art. 12 nicht ausreicht, weil eine intensivere Unterstützung der Eltern notwendig ist, die Kooperationsbereitschaft der Eltern ungenügend ist oder eine direkte Betreuung des Jugendlichen durch eine Fachperson erforderlich ist. Persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG bedeutet demnach, dass eine Fachperson eingesetzt wird zur Unterstützung der Eltern bei der Erziehung und zur direkten, persönlichen Betreuung des Jugendlichen.

Gemäss Abs. 2 können bestimmte Befugnisse der Eltern hinsichtlich Erziehung, Behandlung oder Ausbildung des Jugendlichen formell auf die Betreuungsperson übertragen werden. Die Betreuungsperson tritt dann partiell in die Rolle der Eltern ein, die einen Teil der elterlichen Sorge verlieren. Dabei stellt sich in der Praxis hin und wieder die Frage, wie weitreichend die „persönliche Betreuung“ in die elterlichen Befugnisse

eingreifen darf. Umstritten ist beispielsweise, ob im Rahmen von Art. 13 JStG eine teilstationäre Tagesstruktur für den Jugendlichen angeordnet werden kann oder ob derart weitreichende Vorgaben nicht schon einer Unterbringung gemäss Art. 15 JStG gleichkommen, für die andere formelle Anordnungsvoraussetzungen gelten als für die persönliche Betreuung.

Auch bei der persönlichen Betreuung gibt es keine direkten Sanktionsmöglichkeiten gegenüber nicht kooperativen Eltern bzw. Jugendlichen. Es besteht aber wiederum die Option, die persönliche Betreuung durch eine andere Schutzmassnahme – namentlich eine Unterbringung gemäss Art. 15 JStG – zu ersetzen (Art. 18 JStG).

Die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG hat seit der Einführung des Jugendstrafgesetzes stark an Bedeutung gewonnen. Ihr Anteil an allen Schutzmassnahmen ist von 29 Prozent im Jahre 2007 stetig angewachsen auf 48 Prozent im Jahre 2015.

8.3 Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)

Bei der ambulanten Behandlung gemäss Art. 14 JStG handelt es sich – im Unterschied zu den beiden vorhin vorgestellten erzieherischen Schutzmassnahmen – um eine therapeutische Schutzmassnahme. Sie knüpft an eine psychische Störung, eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung oder eine Abhängigkeit namentlich von Drogen oder Alkohol an und ist in Art. 14 JStG sehr weit gefasst. Jede notwendige und Erfolg versprechende Behandlung kann darunter fallen. Im Unterschied zur ambulanten Massnahme im Erwachsenenstrafrecht (Art. 63 CH-StGB) fehlt in Art. 14 JStG eine zeitliche Höchstdauer.

Die ambulante Behandlung kann gemäss Art. 14 Abs. 2 JStG mit einer Aufsicht (Art. 12 JStG), einer persönlichen Betreuung (Art. 13 JStG) oder mit einer offenen Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung (Art. 15 Abs. 1 JStG) verbunden werden.

Der Anteil der ambulanten Behandlung an allen Schutzmassnahmen ist zwischen 2007 und 2015 von 19 Prozent kontinuierlich auf 35 Prozent angewachsen.

8.4 Unterbringung (Art. 15 JStG)

Die einschneidendste Schutzmassnahme ist die Unterbringung gemäss Art. 15 JStG. Folgerichtig enthält Art. 15 Abs. 1 JStG eine Subsidiaritätsklausel und weist somit explizit auf den Ultima-Ratio-Charakter der Unterbringung hin.

Bei der Unterbringung gemäss Art. 15 JStG handelt es sich um eine Fremdplatzierung des Jugendlichen, wobei zwei Varianten unterschieden werden. Als Normalfall sieht Abs. 1 zunächst die Unterbringung bei Privatpersonen vor. Dabei kann es sich um eine „natürliche“ Familie handeln, worunter in der Praxis insbesondere die Unterbringung auf Bauernhöfen fällt. Als Privatperson gilt aber auch eine fachlich ausgebildete Erziehungsperson, welche einen Jugendlichen bei sich aufnimmt und so eine „professionelle“ Kleinfamilie gründet. Des Weiteren kann die Unterbringung in sozialpädagogischen Einrichtungen – „Erziehungsheime“, „Jugendheime“ – erfolgen oder auch in Behandlungseinrichtungen wie jugendpsychiatrischen Einrichtungen.

Die geschlossene Unterbringung gemäss Abs. 2 erfolgt in einer baulich und technisch gegen Entweichungen gesicherten Institution. Sie darf nur angeordnet werden, wenn sie für den persönlichen Schutz des Jugendlichen oder für die Behandlung seiner psychischen Störung notwendig ist (lit. a) oder wenn der Schutz Dritter die gesicherte Unterbringung des Jugendlichen erfordert. Vor einer geschlossenen Unterbringung sowie bei jeder Unterbringung zur Behandlung von psychischen Störungen ist gemäss Abs. 3 vorgängig ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten einzuholen.

Die Unterbringung wird zeitlich unbefristet angeordnet. Im Unterschied zur stationären Behandlung von psychischen Störungen gemäss Art. 59 CH-StGB fehlt im Jugendstrafrecht eine periodische gerichtliche Überprüfung der Unterbringung. Gemäss Art. 19 Abs. 1 JStG liegt es in der alleinigen Kompetenz der Vollzugsbehörde, über die Weiterführung bzw. Aufhebung der Unterbringung zu befinden. Eine entsprechende Überprüfung muss jährlich erfolgen.

Die Unterbringung ist gemäss Art. 19 Abs. 2 JStG spätestens aufzuheben bei Vollendung des 25. Altersjahrs des Unterbrachten. Diese Altershöchstgrenze gilt für alle Schutzmassnahmen, ist indessen bei der geschlossenen Unterbringung besonders relevant. Sie ist per Mitte 2016 vom 22. Altersjahr auf das 25. Altersjahr erhöht worden.

Zudem sieht Art. 19 Abs. 3 JStG vor, dass für die Zeit nach der Aufhebung der jugendstrafrechtlichen Unterbringung vormundschaftliche Massnahmen beantragt werden können. Eine vormundschaftliche Massnahme kommt jedoch bei blosser Fremdgefährdung grundsätzlich nicht in Betracht. Deshalb ist 2016 in der Schweiz ein politischer Vorstoss vom Parlament angenommen worden, der bei Drittgefährdung eine unbefristete Fortführung der Unterbringung nach Erwachsenenstrafrecht fordert,¹³ was im Ergebnis einer Sicherungsverwahrung entspräche, wie sie das deutsche Jugendstrafrecht kennt.

Die Unterbringung gemäss Art. 15 JStG hat seit der Einführung des Jugendstrafgesetzes stark an Bedeutung verloren. Ihr Anteil an allen Schutzmassnahmen ist von 24 Prozent im Jahre 2007 stetig zurückgegangen auf 7 Prozent im Jahre 2015.

¹³ Motion 13.3142, Sicherheitslücke im Jugendstrafrecht schliessen, Caroni Andrea, eingereicht am 17. März 2016, Curia Vista – Geschäftsdatenbank des Parlaments, im Internet: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista> (zuletzt besucht am 30. November 2017).

Schluss

Der kurze Einblick in das schweizerische Jugendstrafrecht erfolgte vor dem Hintergrund abnehmender registrierter Jugendkriminalität.

Beide Erlasse, die das Jugendstrafrecht auf Bundesebene regeln – das Jugendstrafgesetz (JStG) und die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) –, legen die Orientierung des schweizerischen Jugendstrafrechts am Schutz und an der Erziehung des straffällig gewordenen Jugendlichen fest. Diese Grundsätze werden m.E. durch die qualifizierte Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren für Jugendliche, die im Alter von über 16 Jahre eine besonders schwere Straftat begangen haben (Art. 25 Abs. 2 JStG), durch die neu ins JStG eingefügten Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote (Art. 16a JStG) sowie durch die anstehende Einführung der Möglichkeit, jugendstrafrechtliche Unterbringungen nach Ablauf des 25. Altersjahr des Betroffenen in eine erwachsenenstrafrechtliche Verwahrung umzuwandeln, relativiert. Bei diesen Neuerungen stehen generalpräventive Interessen und der Schutz der Allgemeinheit im Vordergrund, wie wir es aus dem Erwachsenenstrafrecht kennen.

Die Strafmündigkeitsgrenze ist im schweizerischen Jugendstrafrecht mit zehn Jahren sehr tief angelegt. Im Bereich der Strafen wird diese tiefe Altersgrenze dadurch relativiert, dass für Jugendliche, die im Tatzeitpunkt unter 15 Jahre alt waren, einzig der Verweis oder die persönliche Leistung von bis zu 10 Tagen in Betracht kommen, während für Jugendliche im Alter von über 15 Jahren zusätzlich die persönliche Leistung von bis zu 90 Tagen, eine Busse von bis zu 2.000 Franken und die Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr – bzw. unter qualifizierten Voraussetzungen bis zu vier Jahren – zur Auswahl stehen. Bei der oberen Altersgrenze fehlt im schweizerischen Jugendstrafrecht ein flexibler Übergang zum Erwachsenenstrafrecht, wie ihn das deutsche Recht mit der Heranwachsendenregelung kennt; es gilt die strikte Altersgrenze von 18 Jahren.

Zwischen 2007 und 2015 lauteten rund 96 Prozent aller Jugendstrafurteile in der Schweiz auf eine Strafe, rund fünf Prozent auf eine Schutzmassnahme, und in rund drei Prozent aller Urteile ist eine Strafbefreiung angeordnet worden, wobei diese Anteile im betreffenden Zeitraum ziemlich konstant geblieben sind. Nahezu unverändert geblieben ist auch das Verhältnis der einzelnen Strafen unter einander: Am häufigsten wird die persönliche Leistung mit einem Anteil von 47 Prozent angeordnet. Dahinter folgen der Verweis mit einem Anteil von rund 25 Prozent und die Busse mit einem Anteil von 20 Prozent. An vierter Stelle findet sich die Freiheitsstrafe mit einem Anteil an allen Strafen von 7.5 Prozent.

Ganz anders präsentieren sich die Daten, die der Jugendstrafurteilsstatistik zu den Schutzmassnahmen entnommen werden können. Die Anteile der einzelnen Schutzmassnahmen haben sich der Inkraftsetzung des Jugendstrafgesetzes im Jahre 2007 deutlich verändert. Während der Anteil der Aufsicht – als „mildeste“ Form der Schutzmassnahmen – von rund 28 Prozent auf noch rund 10 Prozent im Jahre 2015 zurückgegangen ist, hat sich der Anteil der eingriffsintensiveren persönlichen Betreuung im gleichen Zeitraum von rund 29 Prozent auf 48 Prozent erhöht. Der Anteil der Unterbringung – als einzige stationäre Schutzmassnahme – ist zwischen 2007 und 2015 von 24 auf 6.5 Prozent geschrumpft. Der Anteil der ambulanten Behandlung hingegen ist im selben Zeitraum von 19 Prozent auf 35 Prozent angewachsen. Es ist demnach eine deutliche Verschiebung von den stationären zu den ambulanten Schutzmassnahmen festzustellen.

Die Anteile der einzelnen Strafen und Schutzmassnahmen könnten auch in einem Zusammenhang stehen mit der Zuständigkeitsordnung gemäss der 2011 in Kraft getretenen Jugendstrafprozessordnung, die in diesem Beitrag nicht thematisiert worden ist: Die Jugendstaatsanwaltschaft – in der Schweiz m.E. etwas irreführend als Jugendanwaltschaft bezeichnet – hat sehr weitreichende Kompetenzen bei der Anordnung von Jugendstrafsanktionen. Abgesehen von Bussen von über Fr. 1.000 und Freiheitsstrafen von über drei Monaten kann sie gemäss Art. 33 i.V.m. Art. 34 JStPO alle Strafen im Strafbefehlsverfahren verhängen. Und auch im Bereich der Schutzmassnahmen muss sie einzig für die Anordnung von Unterbringungen ans Jugendgericht gelangen.